

Gemeinderat

Öffentliche Auflage Verlängerung der am 11.12.2018 erlassenen Planungszone

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 16.11.2021 in Anwendung von Art. 54 ff des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz bGS 721.1; BauG) die Verlängerung, der am 11.12.2018 erlassenen Planungszone für folgende Grundstücke oder Teilgrundstücke beschlossen:

**Parzellen Nummern: 70, 87, 88, 118, 339, 340, 1073
und Teilflächen von Parzellen Nummern: 23, 336, 341, 715, 1188**

Gemäss dem revidierten kantonalen Richtplan verfügt die Gemeinde Trogen über eine zu grosse Bauzone und ist angewiesen, die Bauzone um mindestens 2.0 ha zu reduzieren. Die Planungszone wurde am 11.12.2018 vom Gemeinderat erlassen und vom 14.12.2018 bis 15.01.2019 öffentlich aufgelegt.

Die Planungszone bezeichnet jene Grundstücke, bei welchen im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Zuweisung zum Nichtbaugebiet geprüft wird. Die Planungszone bezweckt als sichernde Massnahme die Wahrung der Planungs- und Beurteilungsfreiheit der Planungsbehörde im Hinblick auf die dargelegte Planungsabsicht. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Planung erschweren könnte. Baubewilligungen für neue Bauten, Anlagen oder Nutzungen gemäss der bisherigen Zonenordnung können nicht mehr erteilt werden (Art. 54 Abs. 1 BauG).

Der Zweck der Planungszone wird mit Ablauf der ersten Geltungsdauer von 3 Jahren noch nicht erfüllt. Die Verlängerung der Planungszone tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Sie verlängert die Inkrafttretung des Erlasses vom 11.12.2018 um 2 Jahre (Art. 55 Abs. 2 und 4 BauG). Werden Pläne oder Reglemente (insbesondere Richt- und Nutzungspläne und dazugehörige Reglemente) während der Geltungsdauer der Planungszone öffentlich aufgelegt, so verlängert sich die Wirksamkeit der Planungszone bis zum Inkrafttreten der zugrundeliegenden Pläne oder Reglemente (Art. 55 Abs. 2 BauG).

Die Verlängerung der am 11.12.2018 erlassenen Planungszone wird öffentlich bekannt gemacht und liegt vom 03.12.2021 bis 03.01.2022 im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Die betroffenen Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt.

Einsprachen gegen die Planungszone können innert der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat, 9043 Trogen, erhoben werden. Einsprachen haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Einsprachen gegen die Planungszone haben keine aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 4 BauG).